

**Ärztliche Unterlagen**

Häufig reichen Asylbewerber/innen ärztliche Unterlagen (Atteste, Gutachten, Befundberichte) zur Glaubhaftmachung/ zum Nachweis ihres Vortrages ein.

Das AVS scannt diese Papiere ein und leitet sie in einer elektronischen Postmappe an den/die Sachbearbeiter/-in Asyl weiter. Dieser/ holt sich die elektronische Akte dazu und entscheidet über das weitere Vorgehen.

Unabhängig davon nummeriert das AVS diese Originalunterlagen durch und nimmt sie in einer für die Dokumentenaufbewahrung vorgesehenen **eigenen** Klarsichthülle zur Dokumentenmappe. Dort dient ein besonderes Vorblatt (vgl. Anlage) dazu, die Anzahl der Seiten der folgenden Dokumente formal zusammenzufassen und festzuhalten.

1. Andere Behörden oder sonstige Berechtigte erhalten die ärztlichen Unterlagen im Rahmen eines vollständigen und paginierten Aktenausdrucks, soweit nachf. Ziff. 2. und 4. zutreffen.

Ist jedoch im Sinne der Ziff. 3. und 5. zu subsumieren, werden die Ausdrucke der ärztlichen Unterlagen (zunächst) nicht mitgesandt. Vgl. dazu auch 5.1.1 bzw. 5.2 der DA-Asyl „Akteneinsicht“. In diesen Fällen veranlasst der/die Sachbearbeiter/-in Asyl einen Briefversand mit unpaginierten Anlagen (reduzierter Aktenausdruck).

Hinweis: VG's erhalten zunächst einen vollständigen und paginierten Aktenausdruck. Auf gesonderte Anforderung dann auch Originale der ärztlichen Unterlagen aus der Dokumentenmappe.

2. Auch wenn der BfA, sofern er nach Inkrafttreten des ZuWG noch Verfahrensbe-teiligter ist, bzw. im Rahmen der Akteneinsicht ein Bevollmächtigter einen voll-ständigen Aktenausdruck erhalten, verbleiben die Originale der ärztlichen Unterla- gen zunächst in der Dokumentenmappe. Es kann aber insbesondere bei auslä- ndischen Nachweisen dieser Art für Bevollmächtigte ein Hinweis im Begleitschrei- ben (z.B. BriefvorlagefA) angebracht sein, dass diese Originale auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden können. Vgl. dazu Vorbemerkungen/ Ziff. 3.1 der DA-Asyl „Akteneinsicht“.

3. Fordert eine nicht an der Entscheidung über den Asylantrag beteiligte Stelle au- ßerhalb des Bundesamtes (z.B. das BVA) Aktenunterlagen an, ist nach 1. (2. Al- tern.) zu verfahren. 5.1.1 der DA-Asyl „Akteneinsicht“ ist zu beachten.

Auf diese Weise wird - auch im Hinblick auf § 30 VwVfG - dem Anspruch des Beteiligten auf Geheimhaltung von Tatsachen, Umständen usw., die als "persönliche" oder "private" Angelegenheiten zu betrachten sind, dahingehend Rechnung getragen, dass den nicht zu Entscheidungen über den Asylantrag beteiligten Behörden der Akteninhalt nur in formaler Hinsicht vollständig zugänglich gemacht wird.

4. Die zuständige Ausländerbehörde erhält einen vollständigen Aktenausdruck i.S.d. Ziff. 1. (1. Altern.), soweit auf Grund der vorgelegten ärztlichen Unterlagen eine positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 AufenthG getroffen wurde.

Asylsuchende können Abschiebungshindernisse wegen zielstaatsbezogener Gefahren i.S.v. § 60 Abs.2-5, 7 S.1 AufenthG nur im Verfahren beim Bundesamt geltend machen und erhalten. Die Ausländerbehörde ist beim Vollzug der Abschiebung an die positive oder negative Entscheidung des Bundesamtes gebunden (§ 42 AsylVfG) und hat insoweit lediglich über die Erteilung einer Duldung zu entscheiden; nur im Falle der Feststellung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG durch das Bundesamt hat sie eine eigene Ermessensentscheidung zu treffen (vgl. BVerwG; U.v. 25.11.1997 - 9 C 58.96-). Der vollständige Inhalt der Asylakte, auch und gerade hinsichtlich eingereicher ärztlicher Unterlagen kann somit für diese Ermessensentscheidung von Bedeutung sein.

5. Fordert eine unzuständige Ausländerbehörde Asylverfahrensakten an, ist hinsichtlich der ärztlichen Unterlagen ausnahmslos nach Ziff. 1. (2. Altern.) zu verfahren. Gleiches gilt bei einer zuständigen Ausländerbehörde, soweit noch keine Entscheidung durch das Bundesamt getroffen wurde bzw eine negative Feststellung zu 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG erging.

An solche Ausländerbehörden hat im Begleitschreiben (Briefvorlage) folgender Hinweis zu ergehen:

„Hier für Herrn/Frau ..... vorliegende ärztliche Unterlagen konnten aus Datenschutzgründen nicht übersandt werden. Sollten Sie sie benötigen, bitte ich um Übersendung einer ausreichenden Vollmacht. Geben Sie dazu bitte auch an, ob ein Ausdruck aus der hiesigen elektronischen Akte genügt oder die Originale benötigt werden.“

Anlage 1 (Vorblatt)